

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3	Bielefeld, den 5. März	1971
-------	------------------------	------

Inhalt:

	Seite		Seite
Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen	53	Urkunde über die Aufgliederung der Ev. Kirchengemeinde Rünthe aus dem Kirchenkreis Hamm und ihre Eingliederung in den Kirchenkreis Unna . . .	57
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen	54	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Gladbeck-Mitte und Zweckel	57
Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer	55	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Iserlohn und Hennen	58
Arbeitszeit der Kirchenbeamten	55	Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinden Bergkamen und Weddinghofen und die Umpfarrung des 5. Pfarrbezirks der Ev. Kirchengemeinde Kamen in die neue Kirchengemeinde . .	58
Kirchliche Lehrerfortbildung	56	Urkunde über die Teilung der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster	59
Änderung des Tagungsplanes des Pastoralkollegs 1971	56	Urkunde über die Teilung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn	60
Rüstzeit für Abendmahlshelfer	56	Genehmigung der Satzungsänderung des Gesamtverbandes Gelsenkirchen	61
Kurzlehrgänge für Jugend- und Gemeindeglieder . .	56	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Unna	61
Sprachenkonvikt in „Haus Riga“ in Münster	56	Persönliche und andere Nachrichten	61
Evangelische Darlehnsgenossenschaft Münster . . .	56	Neu erschienene Bücher und Schriften	66
Sammlungsplan 1971 für das Land Nordrhein-Westfalen	57		
Urkunde über die Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Dorlar	57		

Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. 5. 1953 (KABl. S. 47) in der Fassung der Notverordnung zur Änderung des Umzugkostengesetzes vom 14. 12. 1966 (KABl. 1967 S. 1)

Vom 17. Februar 1971

Auf Grund des Artikels 139 der Kirchenordnung wird verordnet wie folgt:

Artikel 1

Folgende Vorschriften des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. 5. 1953 (KABl. S. 47) und der Fassung der Notverordnung zur Abänderung des Umzugkostengesetzes vom 14. 12. 1966 (KABl. 1967 S. 1) werden geändert:

§ 8 wird § 7 und erhält folgende Fassung:

Ruhestandspfarrern oder Pfarrhinterbliebenen ist die Umzugskostenvergütung gemäß § 1 Abs. 1 zu gewähren, wenn sie innerhalb einer von der Kirchengemeinde (Kirchenkreis, Landeskirche) bestimmten angemessenen Frist die Dienstwohnung räumen oder räumen werden.

Dem neuen § 7 folgt ein § 8 mit folgendem Inhalt: Diese Vorschriften gelten für Pastorinnen, Prediger und Predigerinnen entsprechend.

Der bisherige § 7 wird § 9.

Der neue § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Kandidaten des Pfarramtes, Kandidatinnen des Pastorinnenamtes, Pfarrer und Pastorinnen

mit Beschäftigungsauftrag erhalten nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Umzugskostenvergütung wie Pfarrer, wenn der Umzug auf schriftliche Anordnung oder mit schriftlicher Zustimmung des Landeskirchenamtes erfolgt.

Der bisherige § 9 und der bisherige § 10 werden ersatzlos gestrichen.

§ 11 wird § 10.

§ 12 wird § 11.

§ 13 wird § 12.

§ 14 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer in der Neufassung bekanntzugeben.

Artikel 3

Diese Notverordnung tritt am 1. 3. 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Februar 1971.

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. D. Th i m m e gez. Dr. W o l f

(L.S.)

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Aufgrund des Artikels 2 der Notverordnung vom 17. Februar 1971 (KABl. 1971 S. 53) zur Änderung des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 47) in der Fassung der Notverordnung zur Änderung des Umzugkostengesetzes vom 14. Dezember 1966 (KABl. 1967 S. 1) wird nachstehend die Fassung bekanntgemacht, wie sie sich aus der Notverordnung vom 17. Februar 1971 ergibt.

Bielefeld, den 17. Februar 1971

(L.S.)

Az.: 6066/B 11 — 01

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

gez. Dr. Wolf

Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 17. Februar 1971

§ 1

(1) Jeder Pfarrer erhält bei Antritt des Pfarramts einer Kirchengemeinde (Kreisgemeinde, Landeskirche) von dieser eine Umzugskostenvergütung, bestehend aus Umzugskostenentschädigung, Reiseentschädigung und Einrichtungsbeihilfe. Das gleiche gilt, wenn einem Pfarrer während seiner Amtszeit aus dienstlichen Gründen eine andere Wohnung durch die Kirchengemeinde (Kreisgemeinde, Landeskirche) zugewiesen wird.

(2) Bei den unter einem Pfarramt vereinigten Kirchengemeinden entscheidet über das Verhältnis, in welchem sie zu den Leistungen gemäß Abs. 1 beizutragen haben, in Ermangelung vorhandener Bestimmungen oder rechtsgültiger Vereinbarungen der Kreissynodalvorstand.

§ 2

(1) Die Umzugskostenentschädigung besteht in der Erstattung der Beförderungskosten des Umzugsgutes des Pfarrers und seiner Familie von der alten bis zur neuen Wohnung einschließlich der verkehrsüblichen Nebenkosten.

(2) Der Umzug ist mit dem nachweislich geringsten Kostenaufwand durchzuführen. Auch darf nur ein Laderaum von höchstens 20 m Möbelwagen oder der entsprechende Raum im Eisenbahnwagen berechnet werden; ist mehr Raum benutzt, so ist die Entschädigung im Verhältnis des benutzten zu dem zugebilligten Raum herabzusetzen.

(3) Das Nähere hierüber regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 3

Die Reiseentschädigung besteht in dem Ersatz der Fahrkosten für die Reise des Pfarrers, seiner Familie und der Hausangestellten vom bisherigen zum neuen Wohnort.

§ 4

Die Höhe der Einrichtungsbeihilfe richtet sich nach dem Familienstand des Empfängers. Sie wird in den Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

§ 5

Unter Familie im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Ehefrau und Kinder zu verstehen, ferner Eltern, andere nahe Verwandte und Pflegekinder, soweit der Pfarrer ihnen in seinem Hausstand Wohnung und Unterhalt auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung gewährt.

§ 6

(1) Ein Verzicht auf die Umzugskostenvergütung ist unzulässig.

(2) Wenn ein dienstfähiger Pfarrer vor Ablauf von drei Jahren nach seinem Amtsantritt seine bisherige Pfarrstelle verläßt, so hat die Gemeinde, die ihn berufen hat, an die Gemeinde, die er verläßt, die verauslagte Umzugskostenentschädigung zu erstatten.

(3) Leistungen aus Anlaß eines Umzuges, die das in diesem Kirchengesetz bestimmte Maß übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 7

Ruhestandspfarrern oder Pfarrhinterbliebenen ist die Umzugskostenvergütung gemäß § 1 Abs. 1 zu gewähren, wenn sie innerhalb einer von der Kirchengemeinde (Kirchenkreis, Landeskirche) bestimmten angemessenen Frist die Dienstwohnung räumen oder räumen werden.

§ 8

Diese Vorschriften gelten für Pastorinnen, Prediger und Predigerinnen entsprechend.

§ 9

(1) Kandidaten des Pfarramtes, Kandidatinnen des Pastorinnenamtes, Pfarrer und Pastorinnen mit Beschäftigungsauftrag erhalten nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Umzugskostenvergütung wie Pfarrer, wenn der Umzug auf schriftliche Anordnung oder mit schriftlicher Zustimmung des Landeskirchenamtes erfolgt.

(2) Kandidaten des Pfarramtes und Kandidatinnen des Pastorinnenamtes wird eine Einrichtungsbeihilfe gemäß § 4 nur gewährt, wenn sie einen eigenen Hausstand unterhalten.

§ 10

Der Kirchengemeinde bleibt es überlassen, etwaige nach bisherigem Recht zur Deckung von Umzugskosten Verpflichtete nach Maßgabe der bestehenden Verpflichtung zur Erstattung der Umzugskosten in Anspruch zu nehmen.

§ 11

Das Kirchengesetz betr. Umzugskosten der Geistlichen vom 10. Juli 1909 (KGVBl. S. 71) in der Fassung vom 10. Mai 1927 (KGVBl. S. 214) wird aufgehoben.

§ 12

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer in der Fassung vom 17. Februar 1971 (KABl. 1971 S. 54)

Auf Grund von § 12 des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer vom 29. Mai 1953 in der Fassung der Notverordnung vom 17. Februar 1971 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Zu § 2

1. Der umziehende Pfarrer hat vor der Vergebung des Umzuges möglichst von drei Spediteuren schriftliche Angebote über die Ausführung des Umzuges einzufordern. Bei der Vergebung ist das billigste Angebot zu wählen, wenn nicht zwingende Gründe eine Abweichung rechtfertigen.
2. Die Beförderungskosten sind nach dem kürzesten Eisenbahn- oder Landweg zu berechnen.
3. Zu den verkehrsüblichen Nebenkosten gehören die Löhne für einen Packer und die erforderlichen Transportarbeiter einschließlich Reisekosten und tarifmäßiger Trinkgelder, die Leihgebühren für Kisten, Körbe, Säcke und sonstiges Packmaterial und die Prämie für eine angemessene Versicherung des Umzugsgutes während des Transportes. Als angemessen gilt eine Versicherungssumme, die den Betrag der Feuerversicherung nicht übersteigt.
4. Sämtliche Ausgaben sind durch Belege, aus denen die Zahl und Größe der benutzten Möbelwagen und Eisenbahnwagen hervorgehen muß, nachzuweisen.

Zu § 3

5. Es werden die Fahrkosten der zweiten Eisenbahnwagenklasse einschließlich etwaiger Schnell- und Fernschnellzugzuschläge sowie die Kosten

der Beförderung des für die Reise notwendigen Gepäcks erstattet.

6. Für Reisen auf Landwegen werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet, sofern ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel nicht vorhanden ist.
7. Wird die Reise mit eigenem Kraftfahrzeug durchgeführt, wird eine Fahrkostenentschädigung für jeden Kilometer von 0,25 DM gezahlt. Damit sind die Reisekosten für alle Familienangehörigen abgegolten.

Zu § 4

8. Die Einrichtungsbeihilfe beträgt für Berechtigte im Sinne des § 4
ohne Familie 400,— DM,
mit Familie 700,— DM.

Die Einrichtungsbeihilfe erhöht sich für jedes Kind, für das der Empfänger Kinderzuschlag bezieht, um 100,— DM.

Schlußbestimmung

9. Bei der Handhabung des Kirchengesetzes und dieser Ausführungsbestimmungen sind in Zweifelsfällen die für die Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen geltenden Umzugskostenbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Bielefeld, den 17. Februar 1971.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

gez. Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 6066/B 11—01

Arbeitszeit der Kirchenbeamten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 1. 1971
Az.: 283/71/A 7a—02

Am 1. Januar 1971 ist die „Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom 8. Dezember 1970 (G.v.NW. 1970 S. 756) in Kraft getreten. Nach dieser Verordnung beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der Beamten wöchent-

lich im Durchschnitt vom 1. Januar 1971 an 42 Stunden.

Auf Grund von § 6 des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz vom 26. Oktober 1962 (KABl. 1962 S. 164) ist die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen bezüglich der Dauer der Arbeitszeit auch für die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Westfalen anzuwenden. Daher beträgt die Arbeitszeit für die Kirchen-

beamten vom 1. Januar 1971 an ebenfalls wöchentlich im Durchschnitt 42 Stunden.

Bezüglich der Aufteilung dieser Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage ist weiterhin jeweils örtlich nach den vorliegenden Bedingungen eine besondere Regelung zu treffen.

Kirchliche Lehrerfortbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 2. 1971
Az.: 4555/C 9 — 28

Nachstehend geben wir den Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Januar 1971 — Az.: — Z B 2 — 22/03 — 1914/70 — betreffend Lehrerfortbildung bekannt:

Aus dem Notenwechsel mit dem Apostolischen Nuntius in Deutschland vom 21./22. 4. 1969 (ABl. KM. 1969 S. 250) und der Vereinbarung mit den Evangelischen Kirchen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 11./29. 12. 1969 (ABl. KM.NW. 1970 S. 309) ergibt sich die Verpflichtung der Landesregierung, den Lehrern im Rahmen der dienstlichen Möglichkeit Gelegenheit zur Teilnahme an den Veranstaltungen der kirchlichen Institute zur Lehrerfortbildung zu geben.

Ich bitte daher, Lehrern auf Antrag die Teilnahme an kirchlichen Lehrerfortbildungsveranstaltungen durch Gewährung des erforderlichen Sonderurlaubs zu ermöglichen.

Änderung des Tagungsplanes des Pastoralkollegs 1971

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 1. 1971
Az.: 1432/C 4 — 13

Das Kolleg „Neue Formen des Konfirmandenunterrichts“ (siehe Ziff. 10 des Tagungsplanes 1971 — KAbI. 1970 S. 208) muß auf die Zeit vom 1. — 10. 6. 1971 verlegt werden.

Tagungsort: Haus Villigst.

Leitung: Pfr. Dr. Berthold, Pfr. E.-A. Kley, Pfr. M. Sorg.

Rüstzeit für Abendmahlsshelfer

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 1. 1971
Az.: C 18 — 15/1

Am 5. und 6. Juni 1971 wird im MBK-Tagungsheim Bad Salzuflen, Hermann-Löns-Str. und am 16. und 17. Oktober 1971 in Haus Villigst eine Abendmahlsrüstzeit stattfinden. Beide Rüstzeiten beginnen am Samstag um 15.00 Uhr und enden am Sonntag um 13.00 Uhr. Die Reise- und Unterbringungskosten sind von den Kirchenkassen zu übernehmen. Anmeldungen durch die Presbyterien für die Rüstzeit in Bad Salzuflen bis zum 15. Mai und

für die Tagung in Villigst bis zum 1. Oktober 1971. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob der Teilnehmer bereit ist, in einem Doppelzimmer zu übernachten.

Kurzlehrgänge für Jugend- und Gemeindearbeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 1. 1971
Az.: C 18—15/1

Die Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen- und Frauen-Bibel-Kreise (MBK) e. V. in Bad Salzuflen führt 1971 zwei Kurzlehrgänge für Jugend- und Gemeindearbeit durch, die denen, die nebenamtlich in der Gemeinde mitarbeiten, Hilfestellung zu ihrem Dienst geben wollen.

Zu den Schwerpunkten des Unterrichtes gehören methodische Anleitungen und praktische Übungen, Bibelstudium, theologische Information, Seelsorge, Gruppenpädagogik u.a.m.

Es sind Damen und Herren eingeladen. Alter der Teilnehmer: 20—40 Jahre. Die Kurse finden vom 23. Februar 1971 — 19. März 1971 und vom 22. Oktober 1971 — 19. November 1971 statt.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Sekretariat des MBK-Tagungshauses, 4902 Bad Salzuflen, Postfach 560, Ruf (05222) 50088.

Sprachenkonvikt in „Haus Riga“ in Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 3. 1971
Az.: C 3 — 04 c

Es soll erneut darauf hingewiesen werden, daß die Evangelische Kirche von Westfalen im Zusammenwirken mit der Evang.-theol. Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster ein Sprachenkonvikt in „Haus Riga“ Münster, Wienburgstraße 60, unterhält.

In das Sprachenkonvikt werden vornehmlich evangelische Theologiestudentinnen und Theologiestudenten aufgenommen, die sich auf die für ihr Studium erforderlichen Sprachergänzungsprüfungen vorbereiten.

Es stehen 20 Einzelzimmer zur Verfügung.

Aufnahmeanträge sind zu richten an: Sprachenkonvikt, 44 Münster, Wienburgstraße 60, Haus Riga.

Evangelische Darlehns-genossenschaft Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 11. 1970
Az.: 32153/B 2 — 16

Die Evangelische Darlehns-genossenschaft eGmbH, Münster, teilt mit, daß die Generalversammlung 1971 am Dienstag, dem 11. Mai 1971, um 10.00 Uhr, in Münster stattfindet.

Sammlungsplan 1971 für das Land Nordrhein-Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 3. 1971
Az.: B 7—08

Für das Land Nordrhein-Westfalen sind für das Jahr 1971 die nachstehenden Haussammlungen in dem jeweils genannten Zeitraum genehmigt:

Kriegsgräberfürsorge	27. 1. — 16. 2.
Deutsches Rotes Kreuz	1. 3. — 21. 3.
Arbeiterwohlfahrt	1. 4. — 23. 4.
Müttergenesungswerk	3. 5. — 16. 5.
Kuratorium Unteilbares Deutschland	10. 6. — 17. 6.
Caritas und Diakonie	18. 6. — 11. 7.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	17. 9. — 10. 10.
Diakonie und Caritas	19. 11. — 11. 12.

Urkunde über die Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Dorlar

Die Evangelische Kirchengemeinde Dorlar, Kirchenkreis Wittgenstein, führt fortan den Namen

„Evangelische Petri-Kirchengemeinde Dorlar“.

Bielefeld, den 11. Dezember 1970

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung:

Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 30029/Dorlar 9

Urkunde über die Ausgliederung der Ev. Kirchengemeinde Rünthe aus dem Kirchenkreis Hamm und ihre Ein- gliederung in den Kirchenkreis Unna

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch gemäß Art. 86 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Rünthe wird aus dem Kirchenkreis Hamm ausgegliedert und in den Kirchenkreis Unna eingegliedert.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchenkreisen Hamm und Unna findet nicht statt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 16. Dezember 1970.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
gez. Dr. Wolf gez. Schmidt

(L.S.)

Az.: 35062/A 5—05 b Rünthe

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 16. 12. 1970 vollzogene Ausgliederung der Kirchengemeinde Rünthe aus dem Kirchenkreis Hamm in den Kirchenkreis Unna wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 6. Januar 1971.

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

gez.: Unterschrift

(L.S.)

G.Z.: 41.6 Nr. R 3 E

Urkunde über eine Umpfarrung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, die in dem in § 2 genannten Gebiet wohnen, werden in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweckel, die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweckel, die in dem in § 3 genannten Gebiet wohnen, werden in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte umpfarrt.

§ 2

Das Gebiet, dessen Gemeindeglieder von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel umpfarrt werden, wird wie folgt begrenzt:

Die Grenze beginnt im Nordwesten auf der Nordseite der Frentroper Straße in Höhe der Fußstraße. Sie verläuft unter Einschluß der Häuser an der Westseite der Fußstraße und der Gonheide nach Süden bis zur Sandstraße und übernimmt diese auf der Nordseite nach Osten bis zur Kreuzung mit der Bahnlinie Oberhausen—Recklinghausen. Auf dieser Bahnlinie verläuft sie in nordöstlicher Richtung bis zur Unterführung der Bundesbahnstrecke Wanne—Eickel—Dorsten, auf der sie dann nach Norden bis zur Kreuzung mit der Zechenbahn Zweckel—Scholven führt. Von hier übernimmt sie die alte Gemeindegrenze bis zum Ausgangspunkt.

§ 3

Das Gebiet, dessen Gemeindeglieder von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte umpfarrt werden, wird wie folgt begrenzt:

Die Grenze beginnt im Westen am Schnittpunkt der Zechenbahn Zweckel—Scholven mit der Winkelstraße, führt auf der Bahnlinie in nordöstlicher Richtung bis zur Grenze der Stadt Gladbeck und verläuft auf ihr nach Südosten bis zur Mitte der Bülser Straße. Sie übernimmt die Mitte der Bülser Straße noch ca. 30 m und trifft hier auf die bisherige Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel, auf der sie bis zum Ausgangspunkt verläuft.

§ 4

Für die Vermögensauseinandersetzung gelten die Beschlüsse der Presbyterien der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel vom 30. Juni 1970.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 5. Januar 1971.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. D. Th i m m e

(L.S.)

Az.: 30861/A 5—05b Gladbeck-Mitte-Zweckel

Anerkennung

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 5. Januar 1971 Az.: 30861/A 5—05 b Gladbeck-Mitte-Zweckel vollzogene Umpfarrung von Gemeindegliedern der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte die in dem in § 2 der Urkunde genannten Gebiet wohnen, in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweckel und von Gemeindegliedern der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweckel, die in dem in § 3 der Urkunde genannten Gebiet wohnen in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Münster, den 25. Januar 1971.

Der Regierungspräsident

gez.: Unterschrift

(L.S.)

44.6—G 30

Urkunde über eine Umpfarrung

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der Wohnplätze Leckingsen, Kuckucksufer 1, Rotehausweg 15 und Dorfstraße 39—50; Refflingsen, Alte Poststraße 38 bis 50; sowie der Kommunalgemeinde Sümmern, Wulfringser Berg 68 und 70, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn in die Evangelische Kirchengemeinde Hennen — beide im Kirchenkreis Iserlohn gelegen — umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt im Westen am Schnittpunkt der Kommunalgemeindegrenzen Hennen und Ergste mit der Stadtgrenze Letmathe und verläuft auf der Kommunalgrenze Hennen/Letmathe bis zur Grenze der Stadt Iserlohn. Diese übernimmt sie noch etwa 250 m nach Osten und wendet sich dann in allgemein nord-nordöstlicher Richtung über die Punkte 221.9, 192.4, 182.1, 176.0, 168.8 (Eisenbahnunterführung der Strecke Kalthof—Iserlohn), 164.7, 159.9 (Bundesstraße 233) dem Baarbach zu und erreicht bei Punkt 150.7 die Grenze der Kommunalgemeinden Süm-

mern und Hennen. Auf dieser verläuft sie bachabwärts zunächst in nördlicher, dann in nordwestlicher Richtung bis zum Punkt 144.4 am Settberg, wendet sich dann direkt nach Norden und erreicht nach etwa 660 m wieder die alte Grenze der Kirchengemeinden Hennen und Iserlohn, auf der sie bis zum Ausgangspunkt verläuft.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Dezember 1970.

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. S t e c k e l m a n n

(L.S.)

Az.: 34485/A 5—05b Iserlohn-Hennen

Urkunde

Die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 18. 12. 70 vollzogene Umpfarrung aus der Kirchengemeinde Iserlohn in die Kirchengemeinde Hennen wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 30. Dezember 1970

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

gez. Unterschrift

Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinden Bergkamen und Weddinghofen und die Umpfarrung des 5. Pfarrbezirks der Ev. Kirchengemeinde Kamen (alle Kirchenkreis Unna) in die neue Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

Teil I

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bergkamen und die Evangelische Kirchengemeinde Weddinghofen, beide Kirchenkreis Unna, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

§ 2

Die neue Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Friedenskirchengemeinde in Bergkamen“.

§ 3

Die drei Pfarrstellen der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bergkamen und die zwei Pfarrstellen der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Weddinghofen gehen in folgender Reihen-

folge auf die Evangelische Friedenskirchengemeinde in Bergkamen über:

- a) Die 1., 2. und 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bergkamen als deren 1., 2. und 3. Pfarrstelle;
- b) die 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weddinghofen als deren 4. und 5. Pfarrstelle.

§ 4

Vermögen und Schulden der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Bergkamen und Weddinghofen gehen auf die Evangelische Friedenskirchengemeinde in Bergkamen über.

Teil II

§ 1

Die Bewohner des 5. Pfarrbezirks der Evangelischen Kirchengemeinde Kamen werden in die neugebildete Evangelische Friedenskirchengemeinde in Bergkamen umgepfarrt.

§ 2

Die 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kamen geht auf die Evangelische Friedenskirchengemeinde in Bergkamen als deren 6. Pfarrstelle über.

§ 3

Die 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kamen wird deren 5. Pfarrstelle.

Teil III

§ 1

Die Grenze der Evangelischen Friedenskirchengemeinde in Bergkamen verläuft wie folgt:

Sie beginnt im Nordwesten am Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Oberaden-Weddinghofen-Heil und verläuft auf der Nordgrenze der Gemarkungen Weddinghofen, Bergkamen und Overberge bis zur Grenze der Stadt Bergkamen. Sie übernimmt die Stadtgrenze zunächst in allgemein südlicher, dann südwestlicher Richtung bis zur Grenze der Gemarkungen Oberaden-Weddinghofen und verläuft auf der vorgenannten Gemarkungsgrenze bis zum Ausgangspunkt.

§ 2

Die mit dieser Urkunde verbundene Karte, in die die Grenze der Evangelischen Friedenskirchengemeinde in Bergkamen eingezeichnet ist, ist Bestandteil dieser Urkunde.

Teil IV

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Dezember 1970.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
gez. Schmidt

(L.S.)

Az.: 37770/Bergkamen-Friedenskirchengemeinde 1a

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 18. Dezember 1970 vollzogene Vereinigung der Kirchengemeinden Bergkamen und Weddinghofen zur Friedenskirchengemeinde Bergkamen wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 12. Januar 1971

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
gez. Unterschrift

(L.S.)

G.Z.: 44.6. Nr. B 5 E

Urkunde über die Teilung der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster wird wie folgt geteilt:

- a) Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster
- b) Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Münster.

§ 2

Die Grenzen der beiden Kirchengemeinden werden wie folgt festgesetzt:

- a) Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster

Die Grenze beginnt im Osten am Schnittpunkt des Bahngeländes mit der Lippstädter Straße. Von dort verläuft sie nach Norden bis zum Albersloher Weg und biegt alsdann nach Nordwesten ab bis zum Schnittpunkt mit der Hafestraße. Mit dieser verläuft sie, unter Ausschluß der Häuser beiderseits, bis zum Ludgeriplatz, umschließt diesen in einem nach Südwesten geöffneten Bogen und verläuft dann mit der Promenade bis zur Aa. Hier wendet sie sich in südwestlicher Richtung bis zum Aasee, hält dessen Mittellinie bis zu einem gedachten Punkt im Aasee in Höhe der Verlängerung der Sperlichstraße, wendet sich sodann in südöstlicher Richtung unter Überquerung der Bismarckallee und verläuft entlang der Sperlichstraße, unter Ausschluß der Häuser beiderseits, bis zum Auftreffen auf den Koldering. Sodann biegt sie in nordöstlicher Richtung ab und folgt dem Verlauf des Kolderinges, unter Ausschluß der Häuser beiderseits, bis zum Schnittpunkt der Weseler Straße. Von dort biegt sie in südwestlicher Richtung ab und folgt dem Verlauf der Weseler Straße, unter Einschluß der Häuser auf der östlichen Seite, bis zum Schnittpunkt mit dem Sentmaringer Weg, verläuft in nordöstlicher Richtung auf der Nordseite des Sentmaringer Weges, unter Ausschluß der Häuser beiderseits, bis zum Auftreffen auf die Hammer Straße. Hier biegt sie in nördlicher Richtung ab und verläuft an der Westseite der Hammer Straße, unter Ausschluß der Häuser beiderseits, bis zum Auftreffen auf die Augustastraße, biegt hier in

nordöstlicher Richtung ab und folgt der Augustastraße auf der Nordseite in nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt an der Lippstädter Straße.

b) Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Münster

Die Grenze beginnt im Osten im Schnittpunkt des Kolderringes mit der Weseler Straße, verläuft in südwestlicher Richtung auf der Mitte der Weseler Straße, unter Einschluß der Häuser auf der Westseite dieser Straße, bis zum Schnittpunkt des Sentmaringer Weges mit der Weseler Straße. Hier biegt sie nach Osten ab und verläuft auf der Ostseite der Weseler Straße, unter Einschluß der Häuser beiderseits, in südwestlicher Richtung bis zu einem Punkt, der in der gedachten Verlängerung der Boeselager Straße in Höhe der Umgehungsstraße liegt. Sodann biegt sie in nordwestlicher Richtung ab und folgt dem Verlauf der Boeselager Straße, unter Einschluß der Häuser beiderseits, überquert die Mecklenbecker Straße und verläuft in einer gedachten Linie bis zum Auftreffen auf den Aafluß. Sodann folgt sie der Aa in nordöstlicher Richtung bis zu einem gedachten Punkt im Aasee in Verlängerung der Sperlichstraße, biegt in südöstlicher Richtung ab und folgt dem Verlauf der Sperlichstraße, unter Einschluß der Häuser beiderseits, bis zum Auftreffen auf den Koldering. Dort biegt sie in nordöstlicher Richtung ab und verläuft entlang der Nordseite des Kolderinges, unter Einschluß der Häuser beiderseits, bis zum Ausgangspunkt, dem Schnittpunkt des Kolderinges mit der Weseler Straße.

§ 3

Die drei Pfarrstellen der bisherigen Ev. Matthäus-Kirchengemeinde gehen auf die neuen Kirchenmeinden wie folgt über:

- a) Die 1. und 3. Pfarrstelle der bisherigen Matthäus-Kirchengemeinde als 1. und 2. Pfarrstelle auf die neue Matthäus-Kirchengemeinde,
- b) die 2. Pfarrstelle der bisherigen Matthäus-Kirchengemeinde als 1. Pfarrstelle auf die Jakobus-Kirchengemeinde.

§ 4

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß des Presbyteriums der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde vom 28. Oktober 1970, Ziffer 2, Abs. 3, der Bestandteil dieser Urkunde ist.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. 1. 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Dezember 1970

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. D. Th i m m e

(L.S.)

Az.: 35879/Münster-Matthäus 1a

Anerkennung

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 15. 12. 1970 — Az.: 35879 Münster — Matthäus 1 a — vollzogene Teilung der

Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster in die

- a) Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster
- b) Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Münster

nach den im § 2 der Urkunde enthaltenen Grenzen, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Münster, den 29. 1. 1971

Der Regierungspräsident

gez. Unterschrift

(L.S.)

44.6 — Mü 27

Urkunde über die Teilung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn

Nach Anhörung der Beteiligten wird hiermit folgendes festgesetzt:

§ 1

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn, wird in folgende Kirchengemeinden geteilt:
 - a) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn
 - b) Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Borchon
- (2) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn umfaßt das Gebiet der Stadt Paderborn mit Ausnahme der Ortsteile Paderborn-Wewer und Paderborn-Marienloh, die politischen Gemeinden Thüle, Scharmede, Elsen, Dahl und Dörenhagen.
- (3) Die Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Borchon umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinde Borchon sowie den Ortsteil (Gemarkung) Paderborn-Wewer.

§ 2

Die bisherige (6.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn geht auf die Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Borchon über.

§ 3

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn vom 27. Juli 1970 — Ziffer 33 —, der Bestandteil dieser Urkunde ist.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 23. November 1970

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. S c h m i d t gez. Dr. S t e c k e l m a n n

(L.S.)

Az.: 25057 II/Paderborn 1a

Urkunde

Die durch Urkunde vom 23. November 1970 — Az.: 25057 II/Paderborn 1a — von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Teilung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 8. Dezember 1970

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
(L.S.) gez. Unterschrift

Genehmigung der Satzungsänderung des Gesamtverbandes Gelsenkirchen

Gemäß § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) vom 21. Oktober 1965 genehmigen wir den Beschluß der Vertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen vom 7. Dezember 1970, Ziffer 4, wonach § 15 der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen vom 22. Mai 1954 — zuletzt geändert durch Genehmigungs-urkunde vom 30. Juli 1966 — Az. 17728/Gelsenkirchen Gesamt-Verband 1 — aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Juli 1969 (KABl. S. 165) folgenden Wortlaut erhält:

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne zu den jeweils vom Landeskirchenamt vorgeschriebenen Terminen dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann Posten der Haushaltspläne der Kirchengemeinden, soweit sie nicht vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen, beanstanden. Beanstandet er den Haushaltsplan nicht innerhalb von sechs Wochen nach seiner Einreichung, so erkennt er ihn damit an. Glaubt eine Verbandsgemeinde, sich mit der Entscheidung des Vorstandes nicht einverstanden erklären zu können, so entscheidet die Verbandsvertretung, der der Vorstand die Frage vorlegt. Die betroffene Verbandsgemeinde ist an die Entscheidung des Vorstandes gebunden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Bekanntgabe beantragt hat, die Frage der Verbandsvertretung vorzulegen. Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Beanstandung zu halten, bis endgültig feststeht, ob sie aufgehoben wird. Die Verbandsvertretung kann für die Entscheidung derartiger Meinungsverschiedenheiten einen ständigen Ausschuß einsetzen.

Die Verbandsgemeinden erhalten gemäß § 2 Abs. 2 der Errichtungsurkunde Kirchensteuern im Rahmen der Kirchensteuerzuweisung der Gemeinsamen Kirchensteuerverteilungsstelle nach folgenden Maßstäben:

- a) die Mittel für die Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Prediger, Hilfsprediger, nach dem tatsächlichen Bedarf
- b) einen Pauschalbetrag für jede Verbandsgemeinde

- c) einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle und Pastorinnenstelle
- d) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.

Die Höhe der Beträge zu Ziffer b—d wird durch die Verbandsvertretung festgesetzt. Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden die eigenen Einnahmen der Verbandsgemeinden wie folgt berücksichtigt:

- a) Einnahmen aus dem Pfarrvermögen werden in voller Höhe angerechnet
- b) über die Berücksichtigung der Einnahmen aus dem Kirchenvermögen entscheidet die Verbandsvertretung.

Bielefeld, den 18. Januar 1971

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

gez. Dr. Steckelmann

(L.S.)

Az.: 38911/Gelsenkirchen Ges.-Verbd. 1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Unna wird eine weitere (3.) Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Dezember 1970.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. D. Thimme

(L.S.)

Az.: 36826/Unna VI/3

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt ist:

die von der Kreissynode Minden am 20. Januar 1971 vollzogene Wahl des Pfarrers Wolfgang Günther in Minden zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Minden.

Der Titel Kantor ist dem Kirchenmusiker Hans-Gerhard Vethake in Gütersloh verliehen worden;

Der Titel Kantor ist dem Kirchenmusiker Dr. Gerhard Weiß in Datteln verliehen worden.

Ernennungen:

Studienassessor Dr. Peter Lenkeit ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Ev. Landesschule zur Pforte in Meinerzhagen ernannt;

Oberstudienrat Dr. Dr. Johannes Meinhardt ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studiendirektor i. K. als pädagogischer Fachleiter am Söderblom-Gymnasium in Espelkamp ernannt;

Studienassessor Hans Obermeyer ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Hans-Ehrenberg-Schule in der Sennestadt ernannt;

Studiendirektorin i. E. Dr. Anneliese Scharpenberg ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 9. 1970 als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Studiendirektorin im Kirchendienst an der Evangelischen Sozialschule in Bochum ernannt;

Realschullehrer Elmar Winkelhausen ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Realschullehrer im Kirchendienst am Söderblom-Gymnasium in Espelkamp ernannt.

Ordiniert sind:

Hilfsprediger Erika Beckmann am 17. 1. 1971 in Gelsenkirchen-Schalke;

Hilfsprediger Helmut Gorny am 29. 11. 1970 in Dorsten;

Hilfsprediger Volker Guckes am 29. 11. 1970 in Dortmund-Hörde;

Hilfsprediger Wilfried Heemeyer am 6. 12. 1970 in Hüls;

Hilfsprediger Wilhelm Hofius am 24. 1. 1971 in Niederschelden;

Hilfsprediger Martin Hülsenbeck am 13. 12. 1970 in Münster/Westf.;

Hilfsprediger Jürgen Koch am 17. 1. 1971 in Bochum-Dahlhausen;

Hilfsprediger Körling Lansky am 13. 12. 1970 in Werste;

Hilfsprediger Hermann Roth am 13. 12. 1970 in Kreuztal-Ferndorf;

Hilfsprediger Siegfried Stetzaba am 13. 12. 1970 in Wanne-Nord;

Hilfsprediger Gerhard Struwe am 20. 12. 1970 in Dortmund-Derne.

Theologische Prüfungen:

Es haben bestanden: die erste theologische Prüfung die Studenten der Theologie:

Hans Georg Ackermeier	Hartmut Hoepken
Hermann Findeisen	Ernst-Otto Keßler
Peter Friedrich	Heinz-Jürgen Luckau
Martin Gädeke	Wilfried Niggeloh
Rolf Heinrich	Hartmut Paul

Hartmut Rübenkamp	Joachim Schulte
Manfred Selle	Helmhard Ungerer
Johannes Sundermeier	Hartmut Wagner
Norbert Schmidt	

die Studentin der Theologie:
Sigrid Dorst;

die zweite theologische Prüfung die Kandidaten der Theologie:

Hans Erich Andreae	Dr. Hans-Henning Neß
Günter Arndt	Fritz Potthoff
Hartmut Ebmeier	Wolf Dietrich Rienäcker
Hartmut Fehse	Hermann Roth
Günter Hartwig	Dieter Spehr
Jörg Heuer	Eckard Schäfer
Wilhelm Hofius	Gerd Schilling
Martin Hörster	Friedemann Schlemm
Martin Hülsenbeck	Hans Christoph Schmidt
Jürgen Koch	Hans Joachim Schulze-
Dierk Kräfft	Geißler
Körling Lansky	Jürgen Stach
Günter Liersch	Rüdiger Weißer
Walter Methler	Werner Wiechelt
Dr. Karl Meyer-Wieck	

die Kandidatinnen der Theologie
Erika Beckmann Barbara Siegel geb.
Dr. Gisela Kittel Fischer
Rosemarie Kobelt, (Stu- Ursula Schulze
dienrätin)

Die Genannten haben die Wissenschaftlichen Prüfungs-Hausarbeiten über folgende Themen angefertigt:

Erstes theologisches Examen:

Altes Testament:

Die Revolution des Jehu und der Athalja-Ursachen, Verlauf und Konsequenzen

Neues Testament:

Jesus in Nazareth. Markus 6, 1—6 Parr. (exegetisch und redaktionsgeschichtlich zu betrachten)

Kirchengeschichte:

Die Auffassungen vom Kirchenregiment in der Reformationszeit

Das Verhältnis von Protestantismus und Orthodoxie im Baltikum (von der Jahrhundertwende bis 1939)

Systematik:

Die Bedeutung des Alten Testaments für die theologische Ethik der Gegenwart.

Zweites theologisches Examen:

Themen des Gemeindevortrages:

- Welchen Hintergrund hat der gegenwärtige Streit um Jesus?
- „Das neue Gesangbuch“ — Vortrag zur Einführung des neuen Gesangbuches in einer Gemeindeversammlung
- Kirchlicher Entwicklungsdienst — Zielsetzung und Begründung.

— — —

- a) Toleranz und ihre Grenzen nach evangelischem Verständnis
- b) Warum vier Evangelien und nicht eins?
- c) Glauben an Jesus oder Glauben wie Jesus? — Erwägungen zum Verständnis des christlichen Glaubens.

Berufen sind:

Pfarrer Johannes A h l m e y e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg, Kirchenkreis Plettenberg, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Heinrich Waltenberg;

Pastor Kurt B e h m e n b u r g zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Gelsenkirchen (7.) Pfarrstelle;

Pastor Gustav B u t k e w i t s c h zum Prediger in der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Engelsburg, Kirchenkreis Bochum;

Pastor Helmut D i e t e r l e zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld, Kirchenkreis Hagen (2. Pfarrstelle);

Pfarrer Heinz E r d m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Herbede, Kirchenkreis Hattingen — Witten, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Walter Breer;

Hilfsprediger Friedrich Wilhelm F e l d m a n n zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke, Kirchenkreis Lübbecke, als Nachfolger des zum Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde Bethel berufenen Pfarrers Wolfgang Finger;

Pastor Hans Heinrich F r i c k h ö f f e r zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eilshausen, Kirchenkreis Herford (1. Pfarrstelle);

Pastor Gerhard G o l d h a h n zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Bochum (9.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Eike G r e v e l zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum, Kirchenkreis Bochum, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Reinhold H a u s m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak, Kirchenkreis Hattingen-Witten, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Eberhard H e l m s zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wambel, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Ulrich Wöhrmann;

Pastor Georg H e n t s c h e l zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop (5.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Carl-Ernst K a t t w i n k e l zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Neheim, Kirchenkreis Arnsberg, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Fritz Tielker;

Pfarrer Werner L i n d e m a n n zum Pfarrer des Kirchenkreises Münster, in die neu errichtete (7.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Gerd M ü l l e r zum Pfarrer des Kirchenkreises Recklinghausen (9.) Pfarrstelle;

Pastorin Friede O e t t i n g zur Pastorin des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop in die neu errichtete Pastorinnenstelle;

Pfarrer Dieter R ü b e s a m zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum, als Nachfolger des in den Staatsdienst getretenen Pfarrers Dr. Herbert Ostermann;

Pastor Otto S a x a r r a, zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Bochum (8.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Theodor S c h m i d t zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Roxel, Kirchenkreis Münster, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Hilko S c h o m e r u s zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Friedrich S t e l l b r i n k zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern, Kirchenkreis Lübbecke, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Hans Häusler;

Hilfsprediger Karl-Friedrich W i g g e r m a n n zum Pfarrer der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers lic. Wilhelm von Herrmann;

Hilfsprediger Gerhard W ö h r m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Steinheim, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Superintendenten Friedrich Knoch.

Zu besetzen sind:

die durch den Eintritt des Pfarrers Horst Kuhn in den Ruhestand zum 1. April 1971 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Friedens-Kirchengemeinde B e r g k a m e n, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Unna an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B ö n e n, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Jürgen Mahrenholz zum Pfarrer der Ev. St.-Stephanus-Kirchengemeinde Vlotho frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde B r a k e, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Rudolf Jäger in eine landeskirchliche Pfarrstelle im Dienst der Ev. Kirche von Westfalen an den höheren Schulen frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B r e c h t e n, Kirchenkreis Dortmund-

Nordost. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Nordost an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Johannes Klempt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Husen frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen, Kirchenkreis Dortmund-Süd. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-Süd in 46 Dortmund, Olpe 35, an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Eberhard zur Nieden zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Elsey zum 1. Mai 1971 frei werdende (3.) Pfarrstelle der Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-Mitte in Dortmund an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Friedrich Wagnitz in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Braunschweigs frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dortmund - Wickede, Kirchenkreis Dortmund-Nordost. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Kirchderne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Karlherrmann Fritz in den Dienst der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg frei gewordene Kreisjugendpfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund. Die Vereinigten Kirchenkreise haben das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Dortmund, Olpe 35, zu richten;

die durch die Berufung des Superintendenten Pfarrer Walter Nolting zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt zum 1. Juli 1971 frei werdende (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Emsdetten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Gustav-Adolf Goeke zum 1. Juli 1971 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ergste, Kirchenkreis Iserlohn. Es handelt sich hierbei um eine Patronatspfarrstelle. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Johannes Ahlmeyer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Super-

intendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Herbert Giese in den Dienst der Ev. Landeskirche in Baden zum 1. April 1971 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Heeren, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Unna an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Siegfried Bechtold in den Ruhestand zum 1. Oktober 1971 frei werdende (3.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stift Berg zu Herford, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Karl-Gottfried Lange in den Ruhestand zum 1. April 1971 frei werdende (9.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wolfgang Keller in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland zum 1. Mai 1971 frei werdende (4.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Menden, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Günther Lehmann in den Ruhestand frei gewordene 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Olsberg, Kirchenkreis Arnsberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Arnsberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Preußen, Kirchenkreis Lünen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in 4228 Lünen-Wethmar an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dieter Rübesam in den Dienst des Kirchenkreises Bochum frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Querenburg, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an den Bevollmächtigtenausschuß zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Walter Zillessen in den Ruhestand frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Suderwich, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **S u n d e r n**, Kirchenkreis Arnberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Arnberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Karl-Heinz Klebe in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche erledigte (3.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **W e r t h e r**, Kirchenkreis Halle. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Werther an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

die durch das Ausscheiden der Pastorin Monika Bolte zum 1. April 1971 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **W i t t e n**, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Sprockhövel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Stellengesuch:

Junger Mann, 24 Jahre alt, mit kirchlichem und kommunalem Lehrabschluß, sucht eine Stellung als kirchlicher **A n g e s t e l l t e r** in Westfalen, wobei eine Beschäftigung im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bevorzugt wird. Er hat seine Ausbildung als Verwaltungslehrling in der Evangelischen Kirche von Westfalen erhalten, war anschließend in der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg tätig und ist zurzeit in der Evangelischen Kirche in Bayern beschäftigt. — Angebote werden unter der Angabe des Aktenzeichens „33614/70/A 7a-19“ an das Landeskirchenamt, 48 Bielefeld, Postfach 2740, erbeten.

Stellenangebote:

Die Rendantur des Kirchenkreises Paderborn — 23 Kirchengemeinden — sucht zum baldmöglichen Eintritt je einen(n) **M i t a r b e i t e r (i n)** für die Abteilung Haushalts-, Kassen-Rechnungswesen und die Gemeindegliederkartei, der (die) an beruflicher Fortbildung interessiert ist. Entsprechende Erfahrung ist erwünscht. Bei der Wohnungsbeschaffung ist der Kirchenkreis behilflich. Bewerbungen sind zu richten an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Paderborn, 3492 Brakel, Postfach 246.

Im Kirchenkreis Hattingen-Witten ist die Stelle eines **G e s c h ä f t s f ü h r e r s** der kreiskirchlichen Verwaltung als Beamtenstelle der Besoldungsgruppe A 11 LBO.NW. errichtet worden. Sie soll umgehend besetzt werden. Es ist auch eine Anstellung als Angestellter in der entsprechenden Vergütungsgruppe des BAT möglich. Im Kirchenkreis Hattingen-Witten ist die Einrichtung eines Kreis-kirchenamtes vorgesehen. Die sich aus der Satzung ergebende Verwaltung muß zusammen mit dem Strukturausschuß konzipiert und eingerichtet werden. Mit der ausbaufähigen Stelle ist die Führung der Kreissynodalkasse (ohne Innere Mission) und die Aufsicht über die Kassenführung der Gemeinden (Kreissynodalrechner) verbunden. Eine Mitarbeiterin steht zur Verfügung; eine weitere Mitarbeiterstelle ist beschlossen. Bewerbungen werden erbeten an die Superintendentur des Kirchenkreises Hattingen-Witten, 581 Witten, Humboldtstr. 13, Telefon 5 36 79.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an der Evangelischen Erlöserkirche zu Witten-Annen ist zum 1. April 71 zu besetzen. Die Bezahlung erfolgt nach BAT.

Eine geräumige, moderne Wohnung (Zentralheizung) steht zur Verfügung. Außerdem günstige Lage zu den beiden Ruhruniversitäts-Städten Bochum und Dortmund. Neben dem Dienst an der Orgel (Führer-Orgel, erbaut 1968, 31 Register, dreimanualig, Führer-Setzerkombination) wird Leitung und Ausbau des Posaunenchores, des Singkreises und eines Kinder-Chores erwartet. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Annen, 5810 Witten-Annen, Hamburgstraße 3.

Für die Jugendarbeit in unserer Gemeinde suchen wir Jugendwart — Katechet — Jugenddiakon und Gemeindegeldnerin — Sozialpädagogin.

Zu unserer Kirchengemeinde gehören ca. 15 000 Mitglieder, unter ihnen viele Jugendliche, die sich möglichst bald zwei Nachfolger für den jetzigen Stelleninhaber wünschen, der zum 1. April 1971 eine Aufgabe in der evangelischen Publizistik übernimmt. Halle (Westf.) ist eine Kreisstadt am Teutoburger Wald, 20 Autominuten von der Universitätsstadt Bielefeld entfernt. Halle verfügt über sämtliche Schulreformen. Vergütung gem. landeskirchlichen Richtlinien BAT VI b mit Aufstiegsmöglichkeiten, Umzugskostenerstattung, Zusatzversorgungskasse. Eine angemessene Wohnung wird beschafft. Wir geben Ihnen gerne nähere Informationen. Bitte schreiben Sie uns oder rufen Sie an.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Halle/W., z. Hd. Pfarrer R. Helmdach, 4802 Halle (Westf.), Postfach 217, Telefon (05201) 321 und 602.

Als Nachfolger des in den Ruhestand tretenden bisherigen Hausmeisters wird für das Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, Kantstr. 32, ein **S c h u l h a u s m e i s t e r** gesucht.

Verlangt werden handwerkliche Fähigkeiten (abgeschlossene Handwerkslehre als Tischler, Klempner oder Schlosser), möglichst nicht unter 30 Jahre. Die Vergütung erfolgt nach BAT VII mit zusätzlicher Altersversorgung. Als Dienstwohnung steht ein Einfamilienhaus zur Verfügung.

Bewerbungen mit Darstellung des Lebenslaufs, Zeugnisabschriften sind an den Herrn Oberstudien-direktor Dr. Kittler, 4992 Espelkamp, Kantstr. 32, zu richten.

Gestorben sind:

Pfarrer i. R. Kurt Herzog, früher in Pr. Oldendorf, Kirchenkreis Lübbecke, am 21. 1. 1971 im 70. Lebensjahre;

Pastor i. R. Wilhelm Mihrmeister, früher in Buer-Erle, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 19. 11. 1970 im 72. Lebensjahre.

Hinweis:

K l e i n - O r g e l (5 Register-Walcker-Positiv) zu verkaufen. Angebote sind an das Presbyterium der Ev. Johannes-Kirchengemeinde, 46 Dortmund, Klosterstr. 18 zu richten.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„**Lexikon für junge Erwachsene**“, Religion-Gesellschafts-Politik, Hrsg. v. H.-D. Bastian, 908 Spalten m. zahlr. Bildern u. Grafiken, m. e. syst. übersichtl. Autoren- u. Sachreg. u. Leserratschlägen, 19,80 DM, Kreuz-Verlag Stuttgart.

Das Buch trägt seinen Titel mit vollem Bedacht. Es wendet sich an den jungen Menschen, der sich um selbständige Erkenntnisse bemüht und reif genug ist, sich nicht mit billigen Schlagworten und eingeredeten Klischeevorstellungen zu begnügen. In knappster Formulierung werden Einzelartikel angeboten, die im allgemeinen der Vorstellung gemäßigt progressiver Fachkenner entsprechen. Beispiel dafür ist der Artikel „Gebet“ oder „Kreuz“. Demnach hätte Jesus seinen Tod nicht als Heilsereignis verstanden. Bei dem Stichwort Krankheit vermißt man die biblische Perspektive. Der Artikel „Konfirmation“ erscheint reichlich kurz. Man würde auch gern das Stichwort „Erbsünde“ lesen, weil gerade dieser Begriff geeignet ist, über die individuelle Schuldverflechtung hinaus etwas auszusagen. Man bedauert, daß Bodesschwings Sohn nicht erwähnt wird, dessen Kampf für seine Pflöge im NS-Staat in der heutigen Leistungsgesellschaft besondere Aktualität hat. Im allgemeinen kann man jedoch feststellen, daß die Verfasser um Abgewogenheit ihrer Darstellung bemüht sind. Hervorzuheben ist die vorbildliche Weise der Literaturangaben. Sie beschränken sich auf Bücher, die dem Leser entweder leicht zugänglich sind (Lexika) oder auf Taschenbücher, die ohne Schwierigkeiten erworben werden können und ihrerseits wiederum auf Spezialliteratur verweisen. Bei dem Hinweis auf Taschenbücher wird durchaus nicht einlinig verfahren, sondern auch solche angegeben, die mit der Meinung des Artikelschreibers nicht identisch sind. Der bei weitem größte Anteil der Artikel betrifft den Sektor Religion. Viele Leser werden von dem Buch daher einen guten Gewinn haben können und im Unterricht bei älteren Schülern wertvolle Hilfen geben können. G. B.

Ingo Baldermann, „**Der biblische Unterricht**“. Ein Handbuch für den evangelischen Religionsunterricht, G. Westermann-Vlg., Braunschweig 1969, 288 Seiten, 24,— DM.

Als ein „Plädoyer für den biblischen Unterricht“, so versteht Baldermann selbst sein „Buch zur Didaktik und Methodik des biblischen Unterrichts“ (S. 5). Und daß es ein solches in überzeugender Weise ist, wird selbst derjenige zugeben müssen, der Baldermanns These, „die Krise des Religionsunterrichts“ sei „im Grunde eine Krise des biblischen Unterrichts“ (S. 15), nicht mit der gleichen Einlinigkeit zustimmen kann. Denn nicht um Propaganda für eine ausschließlich an biblischen Texten orientierte Gestalt des RU, oder gar um eine Repristinierung des „biblizistischen“ Unterrichts geht es in diesem Handbuch, sondern darum, wie Unterricht an und mit der Bibel „eine theologisch und didaktisch befriedigende Gestalt“ gewinnen kann (S. 19). Sehen wir im einzelnen:

Im ersten Teil wird die Problematik des herkömmlichen biblischen Unterrichts gesichtet. Dabei erscheint die Wirklichkeitsferne christlicher Formeln, mangelnde Sachlichkeit unterrichtlicher Textbehandlung und eine unzureichende Berücksichtigung der spezifischen Verstehensmöglichkeiten und Interessen der Schüler dem Verfasser ebenso bedeutungsvoll wie die Diskrepanz zwischen theologischer Wissenschaft und theologischer Wirklichkeit vor Ort des Unterrichts. Ausgangspunkt der Antwort auf die sich aus der Analyse der unterrichtlichen Situation erhebende Frage ist alsdann die didaktische Bedeutung der sprachlichen Form biblischer Texte. Entgegen jeder allzusehnlich abstrahierenden Unterscheidung von Form und Inhalt zugunsten eines alsbald zu erhebenden theologischen Gehaltes geht es Baldermann um die Wiederentdeckung des aktuellen und kommunikativen Charakters der sprachlichen Form und um deren Auswertung für den Unterricht; und daß es hier keineswegs im Bereich der Theorie bleibt, bestätigt schon im ersten Teil die praktische Bedeutung seines Buches.

Nachdem in einem zweiten Teil Notwendigkeit und Möglichkeiten der histor.-krit. Arbeit an der Bibel gerade für den bibl. Unterricht aufgewiesen und praktisch reflektiert werden, meldet sich im dritten (Arbeitsformen im bibl. Unterricht) und vierten Teil (Fragen einer unumgänglichen Differenzierung des Unterrichts nach den jeweiligen Gegebenheiten und Erfordernissen der Altersstufen) das profunde Wissen des erfahrenen Religionspädagogen zu Wort.

Jeder, dem ein pädagogisch verantwortbarer Unterricht an und mit der Bibel am Herzen liegt — und hierzu ist auch derjenige zu rechnen, der „bloß“ biblische Geschichten erzählt —, wird dieses Buch interessiert zur Hand nehmen und nicht ohne praktischen Gewinn wieder aus der Hand legen — besser noch: er wird es seiner Bibliothek eingliedern. H. E.

K.-H. Bartels/D. Steinwede/R. Ziegler, „**Werkbuch Biblische Geschichte für Kindergottesdienst und Schule**“, 2. Band, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1970, 415 Seiten, 16,80 DM.

Diejenigen, die den 1. Band in die Hand nahmen (s. Besprechung im KABl. 1970, S. 212), werden sicher schon den Griff nach dem 2. Band getan und ihre guten Erwartungen bestätigt gefunden haben: Was uns mit dem 2. Band des „Werkbuches“ begegnet, ist nicht nur ein gutes theologisches Handwerk, es stellt zugleich ebenso praktisches wie konstruktives Votum für eine Neugestaltung des Kindergottesdiensttextplanes der EKD (Reihe II) dar. Doch nicht nur, daß sich hier allgemeine theologische Einsicht in die längst fällige Korrektur einer teilweise unglücklichen Perikopentradition umgesetzt hat! Unser Werkbuch zeigt zugleich exemplarisch, wie sich lebendige Darbietung biblischer Stoffe in Kindergottesdienst und Schule jenseits der Unerträglichkeiten einer vermeintlich naiv-kindlichen Erzähltradition und diesseits einer verbreiteten Verunsicherung biblischen Erzählens unter dem übermächtigen Eindruck des „Entmythologisierungsprogramms“ realisieren läßt. Besonders deutlich wird das etwa an der Art und Weise, wie

historisch-kritische Erkenntnisse in die Praxis der Behandlung der Himmelfahrts- und Pfingstgeschichte umgesetzt werden. Doch zeugen ebenso die übrigen 48 Erzählbeispiele wie 4 anschauliche Spielszenen aus dem Bereich alttestamentlicher Geschichten sowie die bemerkenswerten dialogische Darstellung von Lk. 15, 11 ff. davon (allesamt mit einer exegetisch-historischen Einführung; daneben ein ausführlicherer Abschnitt über „Wundererzählungen im Markusevangelium“). Der 2. Band des „Werkbuches“ hat durchaus gehalten, was der 1. Band für ihn versprochen. Zu wünschen bleibt für den 3. Band nur, daß hier endlich dem Literaturverzeichnis (v. a. im Blick auf „praktische“ Literatur) ein wenig mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird. H. E.

Kirchenreform 5, „Kirche im Werden einer Dienstgruppe“, Gemeinsamer Schlußbericht einer experimentellen kirchlichen Gruppe, herausgegeben von Gerhard Wacker, Calwer Verlag Stuttgart 1970, 258 Seiten, 15,— DM.

Die Zahl der Erfahrungsberichte aus der Praxis von Gemeinden und gemeindlichen Gruppen wächst weiter. Der hier vorgelegte, leider zum Teil in einem kaum lesbaren Stil geschriebene Bericht verdient besondere Beachtung, weil der Darstellung eines vierjährigen Gruppenexperiments nicht nur die eigene kritische Selbstprüfung hinzugefügt wird, sondern auch Kommentare der in das Experiment verflochtenen Gemeinde, einer Visitatorengruppe, eines Soziologen und eines Theologen sowie Dokumente aus der Geschichte der Gruppe.

Am Anfang stand die These „Kirche des Evangeliums ist Lebensgemeinschaft als Dienstgemeinschaft“ im Zeichen der „Proexistenz“ und der Entschluß einer fast 30 Mitglieder zählenden Gruppe, in einem Neubaugebiet bei Stuttgart präsent zu sein, um die Arbeit der dortigen Gemeinde anzuregen und auch stellvertretend für diese Gemeinde einzutreten. Es wird berichtet, wie diese Gruppe ihr Selbstverständnis als Glaubensgemeinschaft — Dienstgemeinschaft — Denkgemeinschaft — Organisationsgemeinschaft praktiziert und diskutiert. Vom Umgang mit den gesellschaftlichen Herausforderungen ist die Rede, von den Spannungen und Verschränkungen zwischen lokalen und regionalen Problemen.

Die vor Beginn des — übrigens mit Unterstützung der Kirchenleitung verwirklichten und von vornherein befristeten — Experiments geäußerte Hoffnung, daß sich hier „Modelle einer ‚Ortsgemeinde von morgen‘ entwickeln“ könnten, mag sich so nicht erfüllt haben. Dazu sind z. B. die Bedingungen, unter denen die Kirche sich als gesellschaftliche Institution vorfindet, zuwenig bedacht. Dennoch sind aus diesem Bericht entscheidende Erkenntnisse zu gewinnen, insbesondere über die Rolle von Innovationsgruppen im Prozeß der Veränderung von Kirche und Gesellschaft. G.L.

Bibel provokativ Band II „Thema Gott“ (Frage von gestern und morgen), Hrsg. R. Baumann und H. Hauk, 192 Seiten.

Band III „Achtung Mitmensch“ (Wohlstandsgesellschaft herausgefordert), Hrsg. H. Braden und

H. Nagel, 189 Seiten, beide Württembergische Bibelanstalt 1970.

Zwei harte Bücher. Scharf bis zur Brutalität wird unser frommes Gerede auf seinen Wichtigkeitsgehalt für uns geprüft. Bibelzitate werden solcher christlicher und atheistischer Schriftsteller, Informationen und Zeitungsmeldungen zustimmend und ablehnend gegenübergestellt. Mancher wird meinen, hier billig Waffen gegen „die anderen“ zur Verfügung gestellt zu bekommen. Dem ist nicht zu helfen. Andere werden über diesen Text nicht mehr zur Ruhe kommen. Diese werden die Chance haben, etwas zur Rettung von Kirche und Welt beizutragen zu können. G. B.

Calwer Predigthilfen, Band 9, Neutestamentliche Texte der 5. Reihe, Calwer-Verlag Stuttgart, 19,50 DM.

Der neue Band bestätigt die bisherige Tradition, viel Zeit und Mühe auf die sorgfältige Exegese zu legen. Diese legt dabei keineswegs den Akzent auf die philologischen oder rein historischen Fakten, sondern hat immer die theologische Bedeutung im Auge. So ist diese Auslegung besonders für diejenigen wertvoll, die weder das theologische Wörterbuch zum Neuen Testament noch die neuesten wissenschaftlichen Kommentare in ihren Besitz haben. Für jede Predigt wird eine solide Grundlage gegeben, die den Prediger nötigt, zunächst aufmerksam zuzuhören, bevor er seinen eigenen Gedanken freien Lauf gibt. Auch die theologische Besinnung hat ihren Schwerpunkt in der Darbietung gesunder christlicher Lehre, die in den Bemerkungen zur Predigt konkretisiert wird. Viele Gemeinden werden sehr dankbar sein, wenn sich ihr Prediger durch diese Arbeiten führen läßt. Der Prediger wird aber bedenken müssen, daß er auch an die Zuhörer gewiesen ist, die mit christlichem Gedankengut und Sprachschatz nur noch wenig vertraut sind, die ganz von außen her fragen und sich an den Inhalt der Botschaft erst mühsam herantasten müssen. Sie sind nicht im Stande, so große Brocken fester theologischer Speise aufzufassen, wie sie in diesen Meditationen dargeboten werden. Darum wird sich der Prediger je nach den Umständen mit einem Teil des dargebotenen Materials begnügen, diesen aber mit desto größerem Bemühen in die Voraussetzungen und Möglichkeiten seiner Hörer übersetzen müssen, damit diese merken, daß ihre ureigenste, lebensnotwendige Sache verhandelt wird. G. B.

Für die Passions- und Osterzeit wird auf einige Veröffentlichungen des Calwer-Verlages in Stuttgart hingewiesen, die für den Dienst des Gemeindepfarrers von großem Wert sind.

Karl Gutbrod, „Die Auferstehung Jesu im Neuen Testament“, 7,50 DM, ab 10 Exemplaren 6,80 DM, ab 25 Exemplaren 6,20 DM.

Der Verfasser bemüht sich, auf die neuen Fragen in bezug auf die Auferstehung Jesu zu antworten, im besonderen mit dem Blick auf den Religionsunterricht. Er bespricht ausführlich die Ostergeschichten im 1. Korintherbrief und in den Evange-

lien und arbeitet die bleibenden Aussagen in der jeweiligen Eigengestalt der betreffenden Zeugnisse heraus.

Wilhelm Andersen, „Die biblische Auferstehungsbotschaft als Frage an unseren Gottesglauben“ — Arbeiten zur Theologie, 1. Reihe, Heft 33.

Der Verfasser stellt die verschiedenen Auferstehungsdeutungen in der gegenwärtigen Theologie dar und erarbeitet das biblische Zeugnis von der Auferstehungsbotschaft im Kontext mit der Menschwerdung und der Versöhnung.

Joachim Jeremias, „Der Opfertod Jesu Christi“, Nr. 62, 1,90 DM.

Der Verfasser bemüht sich, die eigenen Aussagen Jesu über sein Sterben herauszuarbeiten. So erstet ein in aller Mannigfaltigkeit doch klares Bild.

Peter Klemm, „Auferstehung“, Nr. 91, 1,90 DM.

Es wird nicht der historischen Frage nachgegangen, sondern der Bedeutung der überlieferten Aussagen für das Verständnis des Menschen, der Welt und der Kirche. Auferstehung ist ebenso wie Gott keine objektive Tatsache, sondern kann nur im Glauben als Wirklichkeit erfahren werden.

August Strobel, „Das Gottesgeheimnis des Kreuzes“, Nr. 95, 1,90 DM.

Das Kreuz Jesu wird als hermeneutischer Schlüssel für die Mitte der neutestamentlichen Botschaft bezeichnet.

G. B.

Schallplattenreihe „Singt alle mit“. Eine gute Hilfe für Gemeinden, in denen kein Kirchenmusiker und kein Musikinstrument im Gottesdienst zur Verfügung stehen. Diese neue Schallplattenreihe unter dem Titel „Singt alle mit“ ist in dem Tonkunst Verlag Karl Merseburger, 6105 Ober-Ramstadt, Postfach 6, erschienen. Es wird eine Reihe von 24 Schallplatten angeboten, auf denen Choräle gesungen werden. Auf der Plattentasche werden jeweils zwei Choräle kurz erläutert und dann in einigen Versen in guter und klarer Melodienführung in verschiedenen Registrierungen zum Mitsingen gespielt. Die Einzelplatten kosten jeweils 8,— DM, bei Abnahme von Serien entsprechende Ermäßigungen. Nähere Auskünfte beim Verlag.

G. B.

„CREDO-Schallplatten, Dokumente“ — gesprochene Texte zur Kirchengeschichte und Zeitfragen, hg. von Herbert Nitzsche und Heinz Vonhoff, Preis je 17 cm-Platte DM 5,50.

Der Verlag Junge Gemeinde, Stuttgart, bietet als Ergänzung seiner bekannten und bewährten Serien die Reihe DOKUMENTE an. Die gesprochenen kirchengeschichtlichen und zeitgeschichtlichen Dokumente lassen sich im Religions- und Geschichtsunterricht, in Seminaren und Gruppen gut verwenden. U. a. sind erschienen: Aus der Sportpalastrede der „Deutschen Christen“, Theologische Erklärung von Barmen, Gewalt und Gewaltlosigkeit (Gandhi, Schütz, King); in Vorbereitung sind: Schwarz und Weiß, Demokratie, Gerechtigkeit und Friede, Hunger und Überfluß, Ökumenische Texte. Wir empfehlen, beim Verlag Junge Gemeinde, 7 Stuttgart, Stefflenbergstr. 38, einen ausführlichen Prospekt anzufordern.

R. H.